

Änderungsvorschlag des Art. 14.2 und der Anlage 3 AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Seit dem 1. Juli 2006 unterliegt der Güterverkehr den ER CIM und die Beförderung von Wagen als Beförderungsmittel den ER CUV und dem AVV. Artikel 14 AVV und das GLW-CUV regeln die Verwendung des Wagenbriefs für die Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel, jedoch nicht die Beförderungsmodalitäten, insbesondere im Fall von ausserordentlichen Vorkommnissen (Änderung in der Beförderung im Rahmen des Verwendungsvertrages, Beförderungshindernis, Ablieferungshindernis, Verkehrsbeschränkungen, usw.).</p> <p>Das Fehlen von solchen Bestimmungen bereitet Schwierigkeiten in der Praxis, sowohl in der Beziehung zwischen den Wagenhaltern und den verwendenden EVU als auch in jener zwischen den Letzteren.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Siehe unter Punkt 1.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Im AVV ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um die im GLW-CUV aufzunehmenden neuen Bestimmungen abzudecken.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Gestützt auf die Systematik der Dokumente für den internationalen Eisenbahngüterverkehr geht es darum</p> <ul style="list-style-type: none"> - das GLW-CUV mit neuen Bestimmungen zu ergänzen, um das anzuwendende Verfahren in der Beziehung zum Wagenhalter im Fall von ausserordentlichen Vorkommnissen während der Beförderung der leeren, von einem CUV-Wagenbrief begleiteten Wagen einheitlich zu regeln; - in einem neuen Handbuch Wagenverkehr die neuen, in solchen Fällen von den verwendenden EVU anzuwendenden Bestimmungen aufzunehmen; dieses neue Handbuch wäre das Gegenstück zum GTM-CIT für den Güterverkehr (die Absicht, diese Bestimmungen in das GTM-CIT aufzunehmen, wurde im Wesentlichen aus zwei Gründen verworfen: Vermeiden von zusammengeführten Bestimmungen für den Beförderungs- und den Wagenverwendungsvertrag im gleichen Dokument; Verständlichkeit und Einfachheit der Bestimmungen für den Anwender),

	<ul style="list-style-type: none"> - die derzeitigen Bestimmungen des GLW-CUV für die Beziehung zwischen den verwendenden EVU in das neue Handbuch Wagenverkehr zu verlegen. <p>Vorbehältlich der Besonderheiten für die als Beförderungsmittel verwendeten leeren Wagen sollten diese neuen Bestimmungen mit jenen des Güterverkehrs harmonisiert sein, um die Prozesse in der Praxis weitestgehend zu standardisieren.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die in Aussicht genommene Lösung hätte einen doppelten Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besseres Dienstleistungsangebot für die Wagenhalter, insbesondere im Bereich der Verfügung über ihre Wagen, - Erleichterung der Beziehungen zwischen verwendenden EVU, dank der grösseren Harmonisierung der für den Wagenbrief und die übrigen Dokumente bei der Beförderung der leeren Wagen als Beförderungsmittel anzuwendenden Bestimmungen. 	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p>
<p>7.-Textvorschlag</p> <p>Artikel 14.2 des AVV wie folgt ändern (die geänderten Stellen sind unterstrichen):</p> <p><u>Für die Beförderung leerer Wagen werden folgende Dokumente nach Anlage 3 verwendet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wagenbrief,</u> - <u>Frankaturrechnung,</u> - <u>Nachträgliche Verfügung,</u> - <u>Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis,</u> - <u>Benachrichtigung über ein Übergabehindernis</u> <p><u>Die Behandlungsmodalitäten dieser Dokumente sind in dem vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) herausgegebenen Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) enthalten.</u></p>	

Anlage 3 AVV wie folgt ändern:

- neuer Titel: Dokumente für die Beförderung leerer Wagen. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.
- folgende Dokumente aufnehmen:
 - 3.1 Wagenbrief
 - 3.2 Frankaturrechnung
 - 3.3 Nachträgliche Verfügung
 - 3.4 Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis
 - 3.5 Benachrichtigung über ein Übergabehindernis

Studiengruppe Wagenverwender der UIC – Paris, 5. Juni 2012**«Änderungsvorschlag zu Artikel 14 AVV»****1 Einleitung**

Seit dem 1. Juli 2006 unterliegt der Güterverkehr den ER CIM und die Beförderung von Wagen als Beförderungsmittel den ER CUV und dem AVV. Artikel 14 AVV und das GLW-CUV regeln die Verwendung des Wagenbriefs für die Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel, jedoch nicht die Beförderungsmodalitäten, insbesondere im Fall von ausserordentlichen Vorkommnissen (Änderung in der Beförderung im Rahmen des Verwendungsvertrages, Beförderungshindernis, Ablieferungshindernis, Verkehrsbeschränkungen, usw.). Um diese Lücken zu schliessen, wäre eventuell das Handbuch Wagenbrief CUV (GLW-CUV) und das Handbuch Güterverkehr (GTM-CIT) zu ergänzen. Gegebenenfalls wäre auch der AVV durch eine entsprechende rechtliche Grundlage zu ergänzen.

2 Auftrag

An ihrer letzten Tagung vom 9. Dezember 2011 beauftragte die Studiengruppe Wagenverwender der UIC das CIT, eine kleine Gruppe aus Experten des Beförderungsrechts und der Wagenverwendung zu erstellen und zu leiten, mit der Aufgabe, Vorschläge zur Ergänzung der beiden vorgenannten Handbücher und des AVV zu erarbeiten. Gestützt auf diese Vorschläge wird die Studiengruppe Wagenverwender über das weitere Vorgehen in diesem Dossier befinden.

3 Arbeitsergebnis**3.1 Allgemeines**

Die Ad hoc-Expertengruppe stellte in ihrer Tagung vom 13. März 2012 fest, dass das Fehlen von solchen Bestimmungen in der Praxis tatsächlich Schwierigkeiten bereitet, sowohl in der Beziehung zwischen den Wagenhaltern und den verwendenden EVU als auch in jener zwischen den Letzteren.

Gestützt auf die Systematik der Dokumente für den internationalen Eisenbahngüterverkehr regt die Ad hoc-Expertengruppe einstimmig an, diese Schwierigkeiten zu beheben, indem:

- das GLW-CUV mit neuen Bestimmungen ergänzt wird, um das anzuwendende Verfahren in der Beziehung zum Wagenhalter im Fall von ausserordentlichen Vorkommnissen während der Beförderung der leeren, von einem CUV-Wagenbrief begleiteten Wagen einheitlich zu regeln;
- in einem neuen Handbuch Wagenverkehr die neuen, in solchen Fällen von den verwendenden EVU anzuwendenden Bestimmungen aufgenommen werden; dieses neue Handbuch wäre das Gegenstück zum GTM-CIT für den Güterverkehr (die Absicht, diese Bestimmungen in das GTM-CIT aufzunehmen, wurde im Wesentlichen aus zwei Gründen verworfen: Vermeiden von zusammengeführten Bestimmungen für den Beförderungs- und den Wagenverwendungsvertrag im gleichen Dokument; Verständlichkeit und Einfachheit der Bestimmungen für den Anwender),
- die derzeitigen Bestimmungen des GLW-CUV für die Beziehung zwischen den verwendenden EVU in das neue Handbuch Wagenverkehr verlegt werden.

Vorbehältlich der Besonderheiten für die als Beförderungsmittel verwendeten leeren Wagen sollten diese neuen Bestimmungen mit jenen des Güterverkehrs harmonisiert sein, um die Prozesse in der Praxis weitestgehend zu standardisieren.

Die in Aussicht genommene Lösung hätte einen doppelten Vorteil:

- Besseres Dienstleistungsangebot für die Wagenhalter, insbesondere im Bereich der Verfügung über ihre Wagen,
- Erleichterung der Beziehungen zwischen verwendenden EVU, dank der grösseren Harmonisierung der für den Wagenbrief und die übrigen Dokumente bei der Beförderung der leeren Wagen als Beförderungsmittel anzuwendenden Bestimmungen.

3.2 GLW-CUV

Der von der Ad hoc-Gruppe ausgearbeitete Entwurf des GLW-CUV ist diesem Dokument beigelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Fassung des GLW-CUV vom 1. Juli 2012 sind mit Revisionsmarken gekennzeichnet.

3.3 GTW-CIT

Der Entwurf des neuen Handbuchs Wagenverkehr wird gegenwärtig durch die Ad hoc-Expertengruppe ausgearbeitet.

3.4 Änderung des AVV

Im AVV ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um die im GLW-CUV aufzunehmenden neuen Bestimmungen abzudecken. Die Ad hoc-Expertengruppe regt deshalb an, Artikel 14.2 des AVV wie folgt zu ändern (die geänderten Stellen sind unterstrichen):

Für die Beförderung leerer Wagen werden folgende Dokumente nach Anlage 3 verwendet:

- Wagenbrief,
- Frankaturrechnung,
- Nachträgliche Verfügung,
- Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis,
- Benachrichtigung über ein Übergabehindernis

Die Behandlungsmodalitäten dieser Dokumente sind in dem vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) herausgegebenen Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) enthalten.

Die Anlage 3 AVV wird wie folgt geändert:

- neuer Titel: Dokumente für die Beförderung leerer Wagen. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.
- folgende Dokumente aufnehmen:
 - 3.1 Wagenbrief
 - 3.2 Frankaturrechnung
 - 3.3 Nachträgliche Verfügung
 - 3.4 Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis
 - 3.5 Benachrichtigung über ein Übergabehindernis

4 **Weiteres Verfahren**

Die Studiengruppe Wagenverwender der UIC ist ersucht, sich zu den Arbeitsergebnissen der Ad hoc-Expertengruppe zu äussern und sie dem Gemeinsamen Komitee des AVV zu unterbreiten – siehe beil. Template.



Comité international
des transports ferroviaires

Internationales
Eisenbahntransportkomitee

International Rail
Transport Committee

Sie ist ausserdem ersucht, dem CIT den Auftrag zur Ergänzung des GLW-CUV und zur Schaffung des neuen GTW-CIT zu erteilen.

Anlagen erwähnt